



BENACHRICHTIGUNG/ ANTRAG/ MELDUNG

- von Überstunden (gemäß den Artikeln L.211-23 et L.211-24 des AGB)
- von Sonntagsarbeit (gemäß den Artikeln L.231-2, L.231-3 et L.231-9 des AGB)
bitte ankreuzen, was zutrifft

N.B. Das Dokument ist per **E-Mail** an folgende Adresse zu senden contact@itm.etat.lu. Das Original ist nur auf Anfrage der Gewerbeaufsicht vorzulegen.

Bitte bewahren Sie eine Kopie ihrer
Meldung auf dem Arbeitsplatz
um diese im Falle einer Kontrolle vorweisen zu können.

A) Information betreffend das Unternehmen			
Name des Unternehmens			
Name und Vorname des Geschäftsführers			
Kontaktperson der Geschäftsführung			
Adresse			
Emailadresse			
Direkte Festnetzdurchwahl		Faxnummer	
Betriebsnummer		Code Nace	
Aktivität des Unternehmens			
Gesamte Anzahl der Mitarbeiter		Gesamte Anzahl der Leiharbeiter	
Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Name und Vorname des Vorsitzenden des Betriebsausschusses			
Direkte Festnetzdurchwahl			
Emailadresse			
Unterliegt das Unternehmen einem Tarifvertrag	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

B) Information betreffend die vorgesehene Tätigkeit		
<input type="checkbox"/> Überstunden		<input type="checkbox"/> Sonntagsarbeit
Vorgesehene Daten bzw. Zeitraum		
Betroffene Abteilung bzw. Baustelle		
Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer	Arbeitnehmer	Leiharbeiter
Anzahl der vorgesehenen Überstunden pro Arbeiter	pro Tag max. 2 Überstunden (max. Arbeitszeit = 10 Stunden)	pro Woche max. 8 Überstunden (max. Arbeitszeit = 48 Stunden)
Dauer der Beschäftigung (Sonntagsarbeit)		
Art der Arbeiten		
Vom Gesetz vorgesehene obligatorische Informationen (bitte ausfüllen, was zutrifft)		
Außergewöhnliche Umstände, die die Überstunden rechtfertigen:		
Begründung, warum Überstunden der Einstellung weiterer Mitarbeiter vorzuziehen sind:		
Gründe, die die Sonntagsarbeit erforderlich machen:		

Spezialregister

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Verlängerung der normalen Arbeitszeit, die geleisteten Arbeitsstunden an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen oder in der Nacht, sowie die gezahlten Vergütungen in ein besonderes Register einzuschreiben. Dieses Register ist auf Anfrage der Gewerbeaufsicht vorzulegen.

Vergütung

Überstunden

Eine geleistete Überstunde wird in der Regel durch eine entlohnte Ruhezeit vergütet, mittels anderthalb Stunden Freizeit pro gearbeitete Überstunde. Wenn aus betriebsinternen Organisationsgründen oder wegen Verlassens des Unternehmens durch den Arbeitnehmer, aus irgendwelchem Grund, die Rückgewinnung durch Freizeit nicht möglich ist, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Vergütung durch die Zahlung des normalen Stundenlohns plus 40% pro Stunde. Die Bestimmungen gelten nicht für Führungskräfte.

Sonntagsarbeit

Die Sonntagsarbeit eröffnet ein Anrecht auf Vergütung durch Zahlung des normalen Stundenlohns plus 70 % pro Stunde. Wird die Sonntagsarbeit durch Ruhezeit innerhalb einer Woche ausgeglichen, so ist nur der Zuschlag von 70 % zu zahlen.

